

Vorsorgevollmacht

- 🕒 [Allgemeines](#)
- 🕒 [Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht](#)
- 🕒 [Inhalt und Verfassen der Vorsorgevollmacht](#)
- 🕒 [Widerrufen einer Vorsorgevollmacht](#)

Allgemeines

Eine Sachwalterin/ein Sachwalter wird erst im Falle des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen/des Betroffenen bestellt.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann eine Person schon **vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit** selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter für sie entscheiden und sie vertreten kann.

Eine Vorsorgevollmacht kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn eine Person an einer Krankheit leidet, die mit fortschreitender Entwicklung das Entscheidungsvermögen beeinträchtigen kann. Dies betrifft etwa Menschen, die an Alzheimer oder Altersdemenz leiden. Mit der Vorsorgevollmacht kann aber auch für mögliche Einschränkungen nach einem Unfall vorgesorgt werden.

Die betroffene Person kann festlegen, für welche Angelegenheiten die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte zuständig werden soll. Es ist auch möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen. So kann sich beispielsweise eine Vertrauensperson um die Bankgeschäfte kümmern, eine andere aber die Bezahlung der Miete übernehmen.

HINWEIS

Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht muss die betroffene Person aber noch geschäftsfähig oder einsichts- und urteilsfähig sein. Wenn dies nicht der Fall ist, ist eine Sachwalterin/ein Sachwalter zu bestellen oder es tritt die gesetzliche Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen ein.

ACHTUNG

Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte, darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber aufhält oder von der diese/dieser betreut wird.

Die Vorsorgevollmacht gilt, solange die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber mit der Besorgung seiner oder ihrer Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte einverstanden ist.

Vorsorgevollmachten können von [einer Notarin/einem Notar](#) oder [einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt](#) im [Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis](#) (ÖZVV) registriert werden. Der Vorteil der Registrierung ist, dass die Vorsorgevollmacht im Vorsorgefall immer gefunden werden kann.

Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht kann nach Wahl der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers auf zwei Arten erteilt werden:

- 🕒 Entweder die **Wirksamkeit** der Vollmacht tritt **erst beim Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit** ein oder

- ⌚ Die **Wirksamkeit** der Vollmacht tritt **sofort** ein, aber die Aufträge an die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten werden für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit erteilt.

Wenn die Vorsorgevollmacht **erst beim Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit wirksam** wird, dann muss zur Verwendung der Vorsorgevollmacht ein **ärztliches Gutachten** eingeholt werden, im welchem Umfang dieser Verlust eingetreten ist. Daraus ergibt sich, in welchem Umfang diese Vollmacht jeweils wirksam geworden ist.

Die Wirksamkeit kann **nur** von [einer Notarin/einem Notar](#) im [Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis](#) (ÖZVV) registriert werden, worüber eine **Registrierungsbestätigung** ausgestellt wird. Mit dieser Bestätigung wird auch eine Übersicht über die mit der Vorsorgevollmacht verbundenen Rechte und Pflichten ausgehändigt. Eine Dritte/ein Dritter darf auf den Eintritt des – in der Vorsorgevollmacht vorgesehenen – Vorsorgefalls vertrauen, wenn ihr/ihm die/der Bevollmächtigte bei Vornahme einer Vertretungshandlung die Registrierungsbestätigung vorlegt.

Wenn die Vorsorgevollmacht **sofort wirksam** wird, dann ist es für die Vollmachtgeberin/den Vollmachtgeber möglich, der/dem Bevollmächtigten auch zusätzliche Aufträge vor Verlust der Geschäftsfähigkeit zu erteilen und somit eine Vorsorge z.B. für rein körperliche Erkrankungen oder längere Abwesenheit zu schaffen, ohne eine neue Vollmacht errichten zu müssen. Auch ist unter Umständen eine bessere Kontrolle der Handlungen des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten möglich.

Inhalt und Verfassen einer Vorsorgevollmacht

Punkte, die eine **Vorsorgevollmacht** jedenfalls enthalten sollte:

- ⌚ Name, Geburtsdatum, Adresse der Vertrauensperson (oder Vertrauenspersonen)
- ⌚ Aufgabenbereiche, für die die betroffenen Vertrauenspersonen zuständig sind
- ⌚ Zeitpunkt, ab welchem die Vorsorgevollmacht wirksam wird und wie lange sie gilt
- ⌚ Individuelle Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen/des Betroffenen über ihre/seine Zukunft zu z.B.
 - Pflegeleistungen,
 - Heimaufenthalt bzw. Heimeinweisung,
 - Medizinische Versorgung,
 - Freizeitgestaltung

TIPP

Um alle Eventualitäten zu berücksichtigen ist es anzuraten, auch bei der Formulierung der Vorsorgevollmacht [eine Notarin/einen Notar](#) oder [eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt](#) hinzuzuziehen.

Informationen zur Vorsorgevollmacht erhalten Sie bei [einer Notarin/einem Notar](#) oder [einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt](#). Das erste Informationsgespräch über die Vorsorgevollmacht bei [der Notarin/dem Notar](#) ist **kostenlos!**

HINWEIS

Die Kosten für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Unabhängig von den Errichtungskosten fallen einmalig Gebühren für die Registrierung im ÖZVV an.

Wenn in der Vorsorgevollmacht Einwilligungen in gravierende medizinische Behandlungen (gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden) festgehalten werden, bzw. die Vorsorgevollmacht Entscheidungen über eine dauernde Änderung des Wohnortes oder die Besorgung von wichtigen Vermögensangelegenheiten umfasst, **muss** die Vorsorgevollmacht

vor [einer Notarin/einem Notar](#), [einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt](#) oder vor Gericht errichtet werden.

ACHTUNG

Damit die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte auch über ein Konto der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers verfügen kann, verlangen Banken unter Umständen eine **Spezialvollmacht**, die von der Vorsorgevollmacht umfasst sein muss. Es muss detailliert beschrieben sein, für welches Konto und bei welcher Bank diese Spezialvollmacht gilt. Einfacher ist es, der Bevollmächtigten/dem Bevollmächtigten eine Zeichnungsberechtigung für das entsprechende Konto zu erteilen. Sie/er muss sich – will sie/er auf das Konto zugreifen – jedenfalls mit einem [amtlichen Lichtbildausweis](#) legitimieren.



Das Formular zur [Vorsorgevollmacht](#) findet sich hier zum Download

Widerrufen einer Vorsorgevollmacht

Die Betroffene/der Betroffene hat die Möglichkeit, die einmal erteilte Vorsorgevollmacht **jederzeit zu widerrufen**.

Der Widerruf kann im [Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis](#) (ÖZVV) registriert werden. Für die Registrierung fällt einmalig eine Registrierungsgebühr an.